

Per Mail an: zz@bj.admin.ch

Bern, 17. November 2023

Reg.: jba – 8.52

Stellungnahme der SODK im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)¹

Die französische Version ist massgebend.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung).

Die SODK begrüsst die Vorlage für die Gesetzesrevision, mit welcher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz verankert werden soll. Sie ist der Meinung, dass die Schweiz mit dieser Revision **die Grauzone des geltenden Rechts verlässt um den Kindern und Jugendlichen künftig klar ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zu garantieren**. Jede Erfahrung von Gewalt verursacht Leid und ist eine Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern. Während derzeit sowohl das Zivil- als auch das Strafgesetzbuch erst zum Zug kommen, wenn die Gewalt bereits stattgefunden hat, wird diese neue klare Leitlinie Erziehenden und Fachpersonen, die sich darauf beziehen können, als Orientierung dienen. Sie wird ein starkes Zeichen gegen Gewalt in der Erziehung setzen.

Bei der vernehmlassten **Änderung von Artikel 302 Absatz 1 ZGB** ist der Vorstand SODK, der den Vorschlag im Detail diskutiert hat, der Ansicht, dass die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Gesetz **als Recht des Kindes** formuliert werden sollte. Eine solche Formulierung könnte beispielsweise lauten: «*Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die ohne körperliche Bestrafung und jegliche andere Form von Gewalt auskommt.*» Damit würde Artikel 302 Absatz 1 ZGB dem Anspruch auf Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entsprechen, der in Artikel 11 BV² sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 KRK verankert ist. Nach Ansicht des Vorstands SODK würde diese Formulierung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken. Die Meinung des Bundesrates, wonach eine solche Formulierung zusätzliche Komplikationen verursachen und als individuell durchsetzbarer Anspruch des Kindes verstanden werden könnte, teilt der Vorstand SODK nicht. Ob eine Erwähnung des Rechts in Artikel 302 Absatz 1 ZGB dem Anliegen dienen würde, sollte in einer neuen rechtlichen Analyse geklärt werden. Schliesslich sind einige Mitglieder der SODK der Ansicht, dass man sogar noch weiter gehen sollte, indem man ein Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung basierend auf dem Kindeswohl in allen Lebensbereichen in das Gesetz aufnimmt.

Die Plenarversammlung SODK fordert ausserdem, dass in der Botschaft des Bundesrates zu dieser Vorlage die Formen von Gewalt, denen das Kind ausgesetzt sein kann³, explizit aufgeführt werden und

¹ Die französische Version ist massgebend.

² Im Französischen ist Artikel 11 BV als «droit» formuliert, während die deutsche Version lautet: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf [...]».

³ Unter Bezugnahme auf Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK), der besagt: «Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.»

ausdrücklich erwähnt wird, dass **psychische Gewalt** heute in der Schweiz die am weitesten verbreitete Form der Gewalt in der Erziehung ist⁴.

Insgesamt ist die SODK überzeugt, dass die Anstrengungen zur Prävention von Gewalt in der Erziehung – die in der Schweiz auch heute noch weit verbreitet ist⁵ – verstärkt werden müssen. Die Einführung dieser neuen Norm sollte daher zum Anlass genommen werden, die Prävention, die Sensibilisierung und die Information zu verstärken. Die SODK bedauert deshalb, dass der Bund keine Massnahmen vorgesehen hat, um die Einführung dieser neuen Gesetzesbestimmungen zu begleiten. Und dies, obwohl im erläuternden Bericht erwähnt wird, dass begleitende Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entscheidend sind⁶.

In seinen Empfehlungen für die Schweiz 2021 hat der UN-Kinderrechtsausschuss unser Land dazu aufgefordert, unverzüglich eine Bestimmung in die Gesetzgebung einzuführen, die körperliche Züchtigung in allen Bereichen (darunter zu Hause, in der Schule, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in alternativen Schutzzeineinrichtungen und in Justizvollzugsanstalten) ausdrücklich verbietet, und genügend Ressourcen bereitzustellen für Sensibilisierungskampagnen, die positive, gewaltfreie und partizipative Formen der Kindererziehung und Disziplin fördern und die negativen Folgen von körperlicher Züchtigung aufzeigen. Die vom Ausschuss verwendete Formulierung lässt darauf schliessen, dass er die zuvor genannten Empfehlungen als hochprioritär einstuft. Nach Ansicht der SODK sollten seine Empfehlungen ernst genommen und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt in der Erziehung vorgesehen werden. Dabei liegt der Mehrwert des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch gerade in seiner Bedeutung für die Prävention.

Nach Ansicht der SODK braucht es daher **ein zwischen Bund und Kantonen koordiniertes Vorgehen auf nationaler Ebene, um die Prävention, die Sensibilisierung und die Information rund um diese Problematik zu fördern** – umso mehr als die Studien ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Verbot von Gewalt in der Erziehung allein nicht ausreicht, um die Fallzahlen zu senken. In den letzten Jahren haben Bund und Kantone in verschiedenen Bereichen beispielhaft zusammengearbeitet – man denke etwa an die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Diese Aktivitäten könnten hier als Inspiration dienen. Die SODK fordert daher den Bund auf, in Zusammenarbeit mit den Kantonen parallel zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision eine Reihe von Massnahmen vorzusehen, um gleichzeitig sowohl die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge für eine gewaltfreie Erziehung als auch die Kinder und Jugendlichen für ihre Rechte zu sensibilisieren. Zudem ist auch die Fachwelt regelmässig zu informieren.

Die SODK begrüsst grundsätzlich die **Ergänzung von Artikel 302 ZGB mit einem Absatz 4**. Dies trägt effektiv zur Verdeutlichung bei, dass diese neuen Normen den Fokus präventiv auf das Wohl des Kindes und die Hilfestellungen für Eltern und Kinder in Konfliktsituationen richten. Der Vorstand SODK schlägt allerdings den folgenden Zusatz vor: *«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden und andere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.»* Sie ist nämlich überzeugt, dass die Prävention von Gewalt in der Erziehung über unterschiedliche Massnahmen erfolgt, die sich nicht auf den Zugang zu Beratungsstellen beschränken. Auch andere Formen der Unterstützung, wie etwa Elternbildungskurse, sind sehr sinnvoll.

Zudem erachtet es die SODK als notwendig, dass in der Botschaft ausgeführt wird, auf welche Arten von Strukturen sich der Begriff «Beratungsstellen» bezieht. In diesem Zusammenhang erscheint ihm wichtig, dass diese Beratungsstellen zum Dispositiv im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und nicht des Kinder- und Jugendschutzes gehören. Auch ist vorzusehen, dass diese Angebote Kindern und Jugendlichen direkt zugänglich sind, das heisst ohne die Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge. Im Übrigen setzt die SODK derzeit ein Projekt um, in dessen Rahmen voraussichtlich

⁴ Eine kürzlich durchgeführte Studie der Universität Freiburg, die das Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz untersuchte und eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zu Gewalt» von Kinderschutz Schweiz lieferte, kam zum Schluss, dass es durchschnittlich etwa in jeder Schulklasse ein Kind gibt, das regelmässig körperlich bestraft wird, und dass jedes vierte Kind regelmässig psychische Gewalt erfährt (siehe SCHÖBI BRIGITTE, HOLMER PAULINE, RAPICAULT ANGELA, SCHÖBI DOMINIK, *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zu Gewalt»*, Institut de recherche et de conseil dans le domaine de la famille, Université de Fribourg, 2020 [SCHÖBI ET AL. 2020]).

⁵ Vgl. Fussnote 4

⁶ Vgl. insbesondere S. 3 und S. 10 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

2025 eine zentrale Telefonnummer für Opfer eingeführt wird. Dies wird sehr wahrscheinlich ein Türöffner sein, sodass sich auch junge Opfer von Gewalt in der Familie Hilfe holen können.

Weiter verlangt der Vorstand SODK, dass in der Botschaft präzisiert wird, welche Aufgaben von den Kantonen in Zusammenhang mit der Einführung dieser Ergänzung erwartet werden, und dass die allfälligen, namentlich finanziellen Auswirkungen für die Kantone ausgewiesen werden. Heute ist nämlich die Bereitstellung von Beratungsangeboten für Kinder und Familien in manchen Kantonen eine kommunale Aufgabe, die nicht in jedem Fall vom Kanton finanziell unterstützt wird.

Um schliesslich in Erfahrung bringen zu können, wie das bestehende Angebot erweitert werden müsste, und damit griffige Massnahmen getroffen werden, die den konkreten Bedürfnissen entsprechen, wären nach Ansicht der SODK Daten zu den bestehenden Angeboten in den Kantonen und zur Nutzung dieser Leistungen erforderlich. So könnten allfällige Lücken im bestehenden Hilfsangebot identifiziert werden. Diese Daten fehlen heute schweizweit. Die Optimus-Studie 3⁷ zur Kindeswohlgefährdung in der Schweiz hatte gezeigt, dass zwar viele Kantone bereits über ein gut ausgebautes Netz von Unterstützungsangeboten verfügen, aber aufgrund grosser Unterschiede beim Hilfsangebot nicht alle betroffenen Kinder und Eltern überall die gleiche Unterstützung erhalten. Die Erhebung von Informationen zu diesem Thema wäre aus Sicht der SODK ein wichtiger Schritt, um die Umsetzung von Artikel 302 Absatz 4 ZGB zu unterstützen. Da es sich um ein umfangreiches Vorhaben handelt und eine solche Datenerhebung nur sinnvoll wäre, wenn sie auf nationaler Ebene erfolgt, würde die SODK eine Unterstützung durch den Bund begrüssen, beispielsweise durch die Kofinanzierung einer entsprechenden Studie.

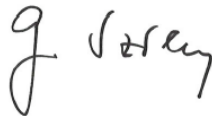
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

⁷ Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. 2018. Siehe: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/themen/kinde-und-erwachsenenschutz/optimus3/?sourceurl=/optimus3/>